



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 17. September 2026

22.448 s Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative 22.448 s Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft, lehnt die Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt aber ab. Die Standeskommission erachtet die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zuständigkeiten der Zivilstandsämter für Beratung, Entgegennahme, Eintragung und Löschung des PACS als kritisch. Da der PACS keine Änderung des Zivilstandes bewirkt, besteht kein unmittelbarer Bezug zum Personenstandswesen. Die vorgesehene Ausweitung der Aufgaben der Zivilstandsämter erscheint daher weder sachlich noch organisatorisch überzeugend.

Kritisch beurteilt die Standeskommission insbesondere die vorgesehene Erfassung des PACS im Personenstandsregister Infostar. Da der PACS keine zivilstandsrelevante Tatsache darstellt, ist die Notwendigkeit eines Eintrags in dieses Register nicht ersichtlich. Zudem würde die Erfassung, insbesondere bei ausländischen Personen, mit zusätzlichem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden sein und damit dem Ziel einer möglichst einfachen und niederschweligen Regelung entgegenstehen.

Die Standeskommission erachtet es deshalb als prüfenswert, den PACS in einem anderen bestehenden Register, beispielsweise im Einwohnerregister, zu erfassen. Eine solche Lösung erschiene administrativ einfacher, kostengünstiger und dem Charakter der formellen Partnerschaft besser angemessen. Insgesamt sollte die im Entwurf vorgesehene Einbindung der Zivilstandsämter kritisch hinterfragt und eine zweckmässigere Regelung geprüft werden.

Weiter regt sie folgende Punkte an:

Art. 8 Beistand und Unterhalt

Die Standeskommission regt an, in der Botschaft klarzustellen, ob aus der Beistands- und Unterhaltspflicht zwischen PACS-Partnern auch eine Verpflichtung zur Leistung von Prozesskostenvorschüssen oder -beiträgen folgt. Insbesondere ist zu klären, ob eine solche Pflicht bei bereits hängigen Gerichtsverfahren nach der Auflösung des PACS weiterbesteht. Da der PACS keine nachpartnerschaftlichen Unterhaltspflichten vorsieht und eine Auflösung

auch kurzfristig möglich ist, erscheint der Umfang allfälliger Unterstützungs- und Beistandspflichten in diesem Zusammenhang nicht ausreichend geklärt.

Art. 16 Abs. 2 Regelung des Getrenntlebens

Die Standeskommission regt an, den vorgesehenen Unterhaltsanspruch zwischen PACS-Partnern während des Getrenntlebens zu streichen. Aufgrund der jederzeit möglichen einseitigen Auflösung des PACS innert kurzer Frist und des Fehlens einer nachpartnerschaftlichen Unterhaltspflicht kommt einem solchen Unterhaltsanspruch in der Praxis kaum Bedeutung zu. Im Unterschied zum Eherecht, das auf eine langfristige gegenseitige Verantwortung ausgerichtet ist, erscheint ein Unterhaltsanspruch während des Getrenntlebens beim PACS systematisch nicht gerecht

Art. 19 Verfahren bei gemeinsamer Auflösung und Art. 20 Abs. 3

Die 30-tägige Bedenkzeit zum Widerruf der Auflösungserklärung ist zu streichen. Eine solche Bedenkfrist erscheint unnötig und erhöht den administrativen Aufwand. Die entsprechende Bestimmung im Scheidungsrecht einer zweimonatigen Bedenkfrist wurde zu Recht per 1. Februar 2010 aufgehoben (vgl. altArt. 111 Abs. 2 ZGB).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)